



A/1063/2025
D/4541/2025

Niederschrift über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten
GR-03/2025

am **Donnerstag, den 26. Juni 2025**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex** (Diex 25, 9103 Diex)

Beginn: **19.00 Uhr**
Ende: **19.50 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 17.06.2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 09 „Personalangelegenheiten“ öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	NAPETSCHNIG Anton
02	1. Vizebürgermeister	GLABONIAT Stefan
03	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
04		JAMNIG Thomas
05		JANTSCHGI Claudia
06		KAHN Irmgard
07		GLABONIAT Romana Johanna
08		JANDL Bernhard
09		JANDL Josef
10		GRILZ Dominik
11		SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin

Mag. Alexandra Horn

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR JANDL Bernhard (vertreten durch EGR OPRIESNIG Johann)

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Anton Napetschnig**
Protokollzeichner: KLEMEN Franz (ÖVP)
 SAUERSCHNIG Herbert (SPÖ)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	Kinderbildungs- und Betreuungsordnung 2025
03.	Tarifordnung für die Ganztätige Schulform
04.	Verordnung Auflassung von Öffentlichem Gut
05.	Aktualisierung Miet- und Servicevertrag Drucker VS Diex
06.	Flächenwidmungsplanänderung Widmungspunkte 4/2024 und 5/2024
07.	Projekt Barrierefreier Radwanderweg Haimburgerberg
08.	Angebote Sanierung Fassade Gemeindeamt
09.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Von Amtswegen soll die Tagesordnung um nachstehende Punkte erweitert werden:

TOP 10.: Antrag auf Zustimmung zum Liegenschafts Kauf EZ 249, KG 76303 (Baulandmodell Diex Süd)

Wer dieser Erweiterung sowie der **Vorreihung vor TOP 09** die Zustimmung erteilt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht **Bgm. Anton Napetschnig**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- **2. Vizebürgermeister KLEMEN Franz**
- **Gemeinderat SAUERSCHNIG Herbert**

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 02.: Kinderbildungs- und Betreuungsordnung 2025****Allgemeines)**

Der Entwurf wurde bereits seitens der Abt. 6 beim Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

Beilage) Entwurf Kinderbildungs- und Betreuungsordnung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 03.: Tarifordnung für die Ganztägige Schulform****Allgemeines)**

Die Tarifordnung soll um die sog. „Geschwisterkinderregelung“ (Ermäßigung von 10% des Elternbeitrages) erweitert werden – damit diese auch festgeschrieben ist. Weiters werden die Tarife (wie bereits voriges Jahr festgelegt) an den VPI angepasst:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag Alt – Neu		Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
5 Tage	€ 60	€ 62	€ 5,00	€ 5,20
4 Tage	€ 48	€ 49	€ 4,00	
3 Tage	€ 36	€ 37	€ 3,00	
2 Tage	€ 24	€ 25	€ 3,00	
1 Tag	€ 18	€ 19	€ 3,00	

Der Entwurf wurde bereits von der Bildungsdirektion genehmigt.

Diskussion)

Besprochen wird die Höhe des Verpflegungsbeitrages, da sich die Kosten aufgrund der größeren Portionen ab dem kommenden Schuljahr auf € 5,20/Portion erhöhen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden bzw. Anbietern ist Herr Klemen bei den günstigeren Anbietern einzureihen.

Beilagen) Entwurf Tarifordnung für die ganztägige Schulform

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 04.: Verordnung Auflassung von Öffentlichem Gut**Allgemeines)**

In der GR-Sitzung 03/2024 vom 26. November 2024 wurde dem Antrag auf teilweise Auflassung des Öffentliches Gutes Gst. 1628 KG 76303 bereits einstimmig zugestimmt. Mittlerweile wurde die Vermessung durchgeführt und ist nunmehr die zugehörige Verordnung zur Auflassung von Öffentlichem Gut zu beschließen.

Beilage) Entwurf Verordnung zur Auflassung von Öffentlichem Gut

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 05.: Aktualisierung Miet- und Servicevertrag Drucker VS Diex**Allgemeines)**

Seitens der Bildungsdirektion wurden wir informiert, dass Microsoft ab Anfang Oktober 2025 die Nutzung des SMTP-Protokolls **ohne moderne Authentifizierung (OAuth2) nicht mehr unterstützt**.

Diese Änderung betrifft insbesondere die Scan-to-Mail-Funktion von Kopierern und Multifunktionsgeräten an den Schulen.

Da aufgrund des Alters des Gerätes die **Lösung über ein Firmware-Update** leider **nicht mehr möglich** ist, muss das Gerät durch ein entsprechendes Neugerät ersetzt werden, das mit moderner Authentifizierung kompatibel ist.

Zuletzt wurden ca. 650 Farbkopien angefertigt und ca. 1300 schwarz/weiß.

Seitens der Gemeinde wurden daher 3 Angebote eingeholt:

	Canon	Ricoh	Konica
Gerät(e)	imageRUNNER C3326i/ imageRUNNER ADVANCE DX C3922i	Modell IM C3010A (OHNE Untertisch)	bizhub C251i
Miete	€ 85,97/€ 98,66	€ 35,00/40,00*	€ 34,50
Service	€ 29,99/€ 39,99 pauschal	Geschätzt ca. € 20,00 variabel**	€ 24,08 (s/w 1300, col 500) pauschal*
	s/w: unlim. col: 400	**s/w: € 0,0037 col: € 0,0228 *Untertisch/3.&4. Lade	*Danach: s/w: € 0,00468 col: € 0,03600
EDV-Support (Software)	Nur Hardwareservice	nach Aufwand/eigener Supportvertrag	Gesamtservicepauschale
Urheberrechtsabgabe	€ 239,08	€ 184,08 + € 15 MVG	€ 184,08 + € 15 MVG
Mindestvertragslaufzeit	60 Monate	60 Monate	60 Monate
Niederlassung	Klagenfurt	Graz	Klagenfurt

Das Angebot der Firma Canon ist leider in allen Bereichen zu hoch. Die Firma RICOH bietet nur ein Model ohne Untertisch bzw. 3. und 4. Lade an – diese sind extra zu bezahlen und schlagen sich in der monatlichen Miete nieder. D h hinsichtlich der monatlichen Miete hat die Firma Konica Minolta das günstigste Angebot gelegt.

Hinsichtlich des Service bietet die Firma RICOH variable Sätze an, während die Firma Konica Minolta eine Gesamtservicepauschale anbietet, die alles umfasst, darin sind jedenfalls 1.300 schwarz/weiß Kopien und 500 Farbkopien enthalten. Ein Software-Support muss bei der Firma RICOH gesondert nach Aufwand bezahlt oder dafür ein eigener Support-Vertrag abgeschlossen werden.

Da die Firma RICOH in Kärnten keine eigene Niederlassung hat, stellt sich die Frage, wie flexibel bzw. schnell der Service im Anlassfall ist. Der Service der Firma Konica war bis dato immer sehr zuverlässig und rasch.

Somit geht die Firma Konica Minolta als Bestbieterin hervor.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Auftragserteilung an die Bestbieterin, die Firma Konica Minolta, zu den o.a. Konditionen, seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 06.: Flächenwidmungsplanänderung Widmungspunkte 4/2024 und 5/2024

Widmungspunkt 4/2024

Allgemeines zu Widmungspunkt 4/2024:

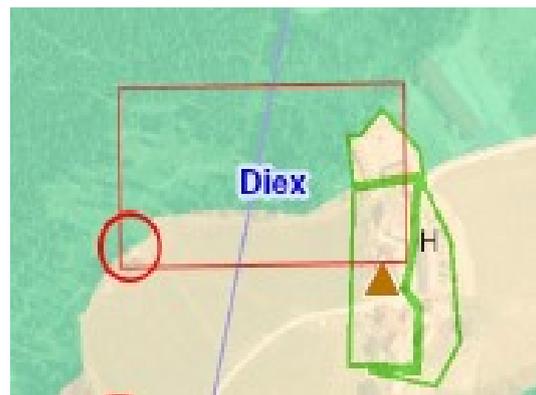
Die Widmungsanregerin betreibt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zunehmend touristischer Ausrichtung und ist grundbücherliche Eigentümerin der gegenständlichen Parzelle Nr. 842, EZ 2, KG Grafenbach, welche ein Gesamtausmaß von 7.820 m² aufweist. Die Parzelle weist die Widmung Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, und Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf. Um den steigenden Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten zu decken und die touristische Attraktivität zu steigern, ist eine Erweiterung der Kapazitäten durch Errichtung von Almhütten geplant. Hierfür regt die Grundeigentümerin an, eine Fläche der Parzelle Nr. 842 von ca. 1.000m² zusätzlich in Hofstelle umzuwidmen.

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
4/D4/2024 (Parz. 842, KG Grafenbach)	ca. 1.000m ²	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Flächenwidmungsplan



Örtliches Entwicklungskonzept



Zum Verfahrensverlauf (Umwidmungspunkt 4/2024)

ANTRAG	
Anregung vom 03.07.2024	Die Anregung auf Umwidmung zu Punkt 4/2024 wurde von der Grundeigentümerin eingebracht.
VORPRÜFUNG	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.

Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung, vom 16.09.2024, eingelangt am 03.12.2024, zum Widmungspunkt 4/2024 abschließendes Ergebnis: „Teilweise positiv mit Auflagen“

Zu 4/2024

Raumplanerische Empfehlungen:

„Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 5/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-landwirtschaftliche Ferienhütte) zu sehen. Wie den Gemeindeeingaben ausführlich entnehmbar, handelt es sich bei der Familie Sneditz (Widmungswerberin) mit dem dazugehörigen Hof um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, der sich in den letzten Jahren/Jahrzehnten ständig weiterentwickelt hat und zur Aufrechterhaltung der Hofstelle sich in unterschiedlichen Bereichen weiterentwickeln möchte. Einerseits ist/war beabsichtigt, die ggst. Hofstelle im Ausmaß von 4.000 m² (nunmehr 2.220 m²) in westliche Richtung zu erweitern, andererseits ist beabsichtigt (das bereits bestehende Angebot einer Ferienhütte) eine weitere Ferienhütte zur Vermietung zu errichten/anzubieten. Die Hofstellenerweiterung sollte ursprünglich in westliche Richtung bis zu der bestehenden Ferienhütte gelangen, um eine weitere Ferienhütte im Hofstellenbereich errichten zu können. Aufgrund der naturräumlichen Situation sowie aufgrund einer querenden KV-Leitung ist dies jedoch fachlich schwer argumentierbar, wodurch nunmehr durch das ggst. Begehren (4/2024) eine geringfügigere Hofstellenerweiterung im unmittelbaren Anschluss (ca. 1.000 m²) erfolgen soll. Dies beinhaltet bereits eine im unmittelbaren Anschluss an den Hofstellenbereich bestehende Fischzucht, Fischteiche, für welche im unmittelbaren Nahbereich Verarbeitungsräume, Nebengebäude (noch) geschaffen werden sollen. D.h., es handelt sich dabei sozusagen um die teilweise Bestandsberichtigung wie auch geringfügige Arrondierung der Hofstellennutzung im unmittelbaren räumlichen Verband zur möglichen Errichtung weiterer der Hofstelle zuzuordnenden Nebengebäude. Andererseits ist man zur Auffassung gelangt, dass zur weiteren Errichtung einer landwirtschaftlichen Ferienhütte dies mit dem Begehren 5/2024 ermöglicht werden soll. Dies deshalb, da sich auf der ggst. Fläche bereits eine landwirtschaftliche Ferienhütte wie auch Saunahütte seit Jahrzehnten befindet, auch derzeit an eine Jungfamilie für Ferien vermietet wird. und um dieses Ferienangebot am Hof zu erweitern, ist nunmehr beabsichtigt, im unmittelbaren Nahverband zur seit Jahrzehnten bestehenden Hütte eine weitere Hütte zur Vermietung zu errichten. Wie den Unterlagen/Gemeindeeingaben entnehmbar und wie bereits vorerwähnt, handelt es sich um einen Vollerwerbsbetrieb, welcher mit einer zusätzlichen Hütte zu seinen Ferienangeboten/Freizeitaktivitäten, Lama- und Alpaka-Wanderungen, pädagogischer Reitbegleitung usw. dem Zuerwerb zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Vollbetriebes dienen soll. Seitens der Fachabteilung darf zudem festgehalten werden, dass im ÖEK der Gemeinde Diex (2017) die bestehende landwirtschaftliche Hofstelle im ÖEK als solche und zudem die seit Jahrzehnten bestehende landwirtschaftliche Ferienhütte ebenfalls im ÖEK als solche ersichtlich gemacht wurde. Im Nahbereich (südwestlich; naturräumlich ein wenig höher liegend; ansteigender leichter Hangbereich) befinden sich die ebenfalls im ÖEK ersichtlich gemachten Freizeitwohnsitze mit entsprechender Widmung (rote Kreise). Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex (stammt aus dem Jahre 2018) ist die landwirtschaftliche Hofstelle als solche dargestellt, die landwirtschaftliche Ferienhütte wurde unter der lfd. Nr. 21 als "Altbestand; älter als 30 Jahre" dargestellt. Im Weiteren sind die im Süden bzw. Südwesten höher liegenden Freizeitwohnsitzobjekt mit der Widmungskategorie Bauland-Dorfgebiet-Sonstiger-Freizeitwohnsitz punktuell versehen. D.h. abschließend und zusammenfassend, **dass sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahmen der Gemeinde (gilt auch für 5/2024) fachlich anschließen kann. Das Widmungsausmaß ist für den ggst. Bereich der Hofstelle auf die "Bestandserhebung plus beabsichtigte Nebengebäude" (im Gesamten ca. 1.000 m²) zu beschränken.** Das Widmungsausmaß bei dem Begehren 5/2024 (landwirtschaftliche Ferienhütte) ist ebenfalls auf ca. 500 m² (Bestand plus unmittelbar räumlicher Verband) einzuschränken.“

	<p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:</u> Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz Bezirksforstinspektion Sonstige: Abteilung 10L</p> <p><u>Ergebnis:</u> Teilweise positiv mit Auflagen“</p>
Fachgutachten lt. Vorprüfung	
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA Naturschutz vom 22.11.2024, Zahl: 08-NATFA-23310/2024-9</p>	<p>„[...] Da die Fläche in mittlere Entfernung kaum einsichtig ist und eine Nahbeziehung zur bestehenden Hofstelle besteht, kann der geplanten Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden[...]“.</p>
<p>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 13.11.2024, Zahl: VK13-WIDM-141/2024</p>	<p>„[...] Die zur Umwidmung in Grünland- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beantragte Fläche im Ausmaß von ca. 1.000 m² befindet sich im Bereich dieser genehmigten Rodungsfläche, womit bei der Umwidmung keine Waldflächen betroffen sind. Gegen das Widmungsbegehren besteht daher seitens der Bezirksforstinspektion kein Einwand [...]“.</p>
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Regionalbüro Völkermarkt vom 07.05.2025, Zahl: 10-REGB-VK-28999/2024-77</p>	<p>„[...] Die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine land- und forstwirtschaftliche Hofstelle vorliegt, ist jedenfalls zu bejahen. Verfahrensgegenständlich ist zweifelsfrei von einem funktionierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform im Sinne der allgemein gültigen Definitionen auszugehen: Eine selbständige örtliche und organisatorisch technische Einheit, entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, stabile Einrichtungen, die infrastrukturelle Ausstattung sowie eine Betriebsorganisation sind vorhanden. Es wird eine planvolle, auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit (Erwerbsabsicht, kein Hobby) betrieben. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann demnach dem Antrag auf Umwidmung von Grünland Landwirtschaft auf Grünland Hofstelle und Grünland Ferienhütte zugestimmt werden [...]“.</p>
Sonstige	
<p>KNG-Kärnten Netz GmbH, Inernetleitungsauskunft vom 03.07.2024</p>	<p>Die Daten der gegenständlichen Umwidmungsfläche wurden über das Online-Portal der Leitungsauskunft der Kärnten Netz GmbH aufgrund einer querenden 20 KV-Freileitung eingegeben.</p>

KUNDMACHUNG 1/2025



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktnzgd.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DVNR: 0108260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktnzgd.at
Zahl: 001-03393/2025
Bezug: Flächenwidmungsplan
Diex, am 12.05.2025

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftsnummer angeben.

KUNDMACHUNG
1/2025

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 17/2025, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex ist folgende Anregung auf Umwidmung eingelangt und wird diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

4/2024 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.000 m²
Parzellen Nr.: 842, KG 76305 Grafenbach
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

5/2024 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 500 m²
Parzellen Nr.: 839, 844, KG 76305 Grafenbach
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - landwirtschaftliche Ferienhütte

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 12.05.2025 bis 12.06.2025

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister

Napetschnig
Antjtn Napetschnig

Angeschlagen am: 12. MAI 2025

Abgenommen am: 13. JUNI 2025

www.diex.gv.at

Anlage zur KM 1/2025



**Kundmachung 1/2025, vom 12.05.2025,
Zahl: 031-D/3393/2025;
(ordnungsgemäße Kundmachung
von 12.05.2025 bis 12.06.2025)**

– 2 Umwidmungspunkte auf
Kundmachung angeführt
➔ **keine Einwendungen**

STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 1/2025

**Zur Kundmachung wurden keine
Stellungnahmen abgegeben**

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

VERORDNUNGSENTWURF	
	<p>Gemeinde Diex</p> <p>Dix 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25 E: dix@ktz.gds.at W: www.dix.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260</p> 
<p>VERORDNUNG</p> <p>des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom ____, Zahl: 031-2-D/3923/2025, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ____, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.</p> <p>Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex wird wie folgt geändert:</p> <p>4/2024 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.000 m² Parzellen Nr.: 842, KG 76305 Grafenbach Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmung in: Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes</p> <p>(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Diex, ... Der Bürgermeister Anton Napetschnig</p>	

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat der nachstehenden Widmungsanregung vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung:

4/2024 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.000 m²
 Parzellen Nr.: 842, KG 76305 Grafenbach
 Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Widmung in: Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****Widmungspunkt 5/2024****Allgemeines zu Widmungspunkt 5/2024:**

Die Widmungsanregerin betreibt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zunehmend touristischer Ausrichtung und ist grundbücherliche Eigentümerin der gegenständlichen Parzellen Nr. 839 und 844, EZ 2, KG Grafenbach. Die Parzelle Nr. 839 weist ein Gesamtausmaß von 5.314 m² und die Parzelle Nr. 844 ein Gesamtausmaß von 8.639 m² auf. Für beide Parzellen ist die Widmung Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, ausgewiesen. Zusätzlich zur bereits bestehenden Ferienhütte auf diesen Parzellen ist beabsichtigt im Rahmen der im Vollerwerb betriebenen Landwirtschaft eine weitere Ferienhütte zu Vermietungszwecken zu errichten.

Hierfür soll eine Teilfläche der Parzelle Nr. 839 von ca. 308 m² und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 844 von ca. 192 m² als Grünland - landwirtschaftliche Ferienhütte gewidmet werden.

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
5/D4/2024 (Parz. 839, 844, KG Grafenbach)	ca. 500m ²	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - landwirtschaftliche Ferienhütte

Flächenwidmungsplan



ERSICHTLICHMACHUNG VON OBJEKTEN IM GRÜNLAND
LT. K-BO 1996 § 14/1 a1,a3,a4

Nr.	Parz. (Blatt Nr.)	Bestandsalter	rechtmäßiger Baubescheid	FZW-Kataster	derzeitige Nutzung	FWP
21	844 (D4)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996

Örtliches Entwicklungskonzept



** Die Signatur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 15% der Geschossfläche erweiterbar (vgl. § 14 Abs. 1 Lit. b K-BO 1996). Eine einmalige Widmungsenerweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen ist zulässig.

Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben**

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmungspunkt 5/2024)

ANTRAG	
Anregung vom 04.09.2024	Die Anregung auf Umwidmung zu Punkt 5/2024 wurde von der Grundeigentümerin eingebracht.
VORPRÜFUNG	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung, vom 16.09.2024, eingelangt am 05.11.2024, zum Widmungspunkt 5/2024 abschließendes Ergebnis: „Teilweise positiv mit Auflagen“	<p>Zu 5/2024</p> <p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „Das ggst. Begehren ist im ursächlichen Zusammenhang mit dem Begehren 4/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünlandwirtschaftliche Hofstelle) zu sehen. Siehe dazu 4/2024.“</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:</u> Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz Bezirksforstinspektion Sonstige: Abteilung 10L</p> <p><u>Ergebnis:</u> Teilweise positiv mit Auflagen“</p>
Fachgutachten lt. Vorprüfung	
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA Naturschutz vom 22.11.2024, Zahl: 08-NATFA-23310/2024-9	„[...] Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die Richtigstellung der Widmung. Die Widmungsfläche ist jedoch auf das unbedingt erforderliche Mindestausmaß zu beschränken (max. 500m ² laut Stellungnahme Fachliche Raumordnung). Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach erfolgter Umwidmung ein Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung bestehender baulicher Anlagen, die nicht älter als 20 Jahre sind, zu stellen ist, da sich die Widmungsfläche (spezifische Grünlandwidmung) immer noch in der Freien Landschaft befindet [...]“.
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 13.11.2024, Zahl: VK13-WIDM-141/2024	„[...] Aufgrund dessen, dass die zur Umwidmung beantragte Fläche im Ausmaß von ca. 635 m ² seit mehr als 10 Jahre nachweislich nicht als Wald genutzt wird liegt hierbei eine Nichtwaldeigenschaft im Sinne des § 5, ForstG 1975 i.d.g.F. vor. Zur Berichtigung der Kulturgattung ist seitens der

	<p>Eigentümerin und Antragstellerin Frau Andrea Sneditz ein Antrag auf Nichtwaldfeststellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Nach bescheidmäßiger Feststellung der Nichtwaldeigenschaft bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen das beantragte Widmungsbegehren [...].“</p> <p>Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Forstrecht, vom 12.03.2025, Zahl: VKG-FR-4281/2025, wurde für Teilflächen der Grundstücke 839 und 844 der KG Grafenbach die Nichtwaldfeststellung getroffen.</p>
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Regionalbüro Völkermarkt vom 07.05.2025, Zahl: 10-REGB-VK-28999/2024-77</p>	<p>„[...] Die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine land- und forstwirtschaftliche Hofstelle vorliegt, ist jedenfalls zu bejahen. Verfahrensgegenständlich ist zweifelsfrei von einem funktionierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform im Sinne der allgemein gültigen Definitionen auszugehen: Eine selbständige örtliche und organisatorisch technische Einheit, entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, stabile Einrichtungen, die infrastrukturelle Ausstattung sowie eine Betriebsorganisation sind vorhanden. Es wird eine planvolle, auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit (Erwerbsabsicht, kein Hobby) betrieben. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann demnach dem Antrag auf Umwidmung von Grünland Landwirtschaft auf Grünland Hofstelle und Grünland Ferienhütte zugestimmt werden [...].“</p>
Sonstige	
<p>KNG-Kärnten Netz GmbH, Inernetleitungsauskunft vom 12.05.2025</p>	<p>Die Daten der gegenständlichen Umwidmungsfläche wurden über das Online-Portal der Leitungsauskunft der Kärnten Netz GmbH eingegeben, worüber eine Leerauskunft (keine Einbauten) erteilt wurde.</p>

KUNDMACHUNG 1/2025



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@kng.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59281158 DVNR: 0108260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@kng.at
Zahl: 031-033602605
Bezug: Flächenwidmungsplan
Diex, am: 12.05.2025

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszeit einhalten.

KUNDMACHUNG 1/2025

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBL Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 17/2025, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex ist folgende Anregung auf Umwidmung eingelangt und wird diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

<p>4/2024 Parzellen Nr.: Widmung von: Widmung in:</p>	<p>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.000 m² 842, KG 76305 Grafenbach Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes</p>
<p>5/2024 Parzellen Nr.: Widmung von: Widmung in:</p>	<p>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 500 m² 839, 844, KG 76305 Grafenbach Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland - landwirtschaftliche Ferienhütte</p>

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch **vier Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 12.05.2025 bis 12.06.2025

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister
Antoin Napetschnig
Antoin Napetschnig

Angeschlagen am: **12. MAI 2025**

Abgenommen am: **13. JUNI 2025**

www.diex.gv.at

Anlage zur KM 1/2025																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Widmungsanregung</th> <th style="text-align: right;">LAND KÄRNTEN</th> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td style="text-align: right; font-size: small;">KAGIS</td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">Gemeinde:</td> <td>Diex</td> <td style="font-size: x-small;">Aufgabe vor:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">Katastralgemeinde:</td> <td>Grafenbach 78305</td> <td style="font-size: x-small;">bis:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">Grundstückskat:</td> <td>839 und 844</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">Fläche [m²]:</td> <td>ca. 635 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">Von Widmung:</td> <td>Grünland Land u. Forstwirtschaft</td> <td style="font-size: x-small;">Gemeinderatsbeschluss vom:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">In Widmung:</td> <td>Grünland Ferienhütte</td> <td></td> </tr> </table>		Widmungsanregung		LAND KÄRNTEN			KAGIS	Gemeinde:	Diex	Aufgabe vor:	Katastralgemeinde:	Grafenbach 78305	bis:	Grundstückskat:	839 und 844		Fläche [m²]:	ca. 635 m²		Von Widmung:	Grünland Land u. Forstwirtschaft	Gemeinderatsbeschluss vom:	In Widmung:	Grünland Ferienhütte	
Widmungsanregung		LAND KÄRNTEN																							
		KAGIS																							
Gemeinde:	Diex	Aufgabe vor:																							
Katastralgemeinde:	Grafenbach 78305	bis:																							
Grundstückskat:	839 und 844																								
Fläche [m²]:	ca. 635 m²																								
Von Widmung:	Grünland Land u. Forstwirtschaft	Gemeinderatsbeschluss vom:																							
In Widmung:	Grünland Ferienhütte																								
Planausgabe: 04.09.2024 DKM-Stand: 10.2022 von: Napetschnig Anton Maßstab: 1:500																									
<p>Kundmachung 1/2025, vom 12.05.2025, Zahl: 031-D/3393/2025; (ordnungsgemäße Kundmachung von 12.05.2025 bis 12.06.2025)</p>	<p>– 2 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt → keine Einwendungen</p>																								
STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 1/2025																									
<p>Zur Kundmachung wurden keine Stellungnahmen abgegeben</p>																									

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

VERORDNUNGSENTWURF



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DVNR: 0108260



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom ____, Zahl: 031-2-D/3924/2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ____, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex wird wie folgt geändert:

5/2024	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 500 m²
Parzellen Nr.:	839, 844, KG 76305 Grafenbach
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland - landwirtschaftliche Ferienhütte

(2) Die ~~planliche~~ Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Diex, ...

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat der nachstehenden Widmungsanregung vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung:

5/2024	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 500 m²
Parzellen Nr.:	839, 844, KG 76305 Grafenbach
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland - landwirtschaftliche Ferienhütte

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 07.: Projekt Barrierefreier Radwanderweg Haimburgerberg

Allgemeines)

Der Haimburgerbergweg ist einer der meistgenutzten Wege in der Gemeinde, deren Fahrbahnverhältnisse in einem äußerst schlechten Zustand sind. Der zunehmende Verkehr wird durch die zusätzliche touristische Nutzung der Weganlage **in den letzten Jahren immer gefährlicher für alle Nutzer**. Immer öfter kommt es zu **gefährlichen Situationen**, welche aufgrund der desolaten und schmalen Fahrbahn noch verschärft wird.

Daher sollte im Zuge der Sanierungsmaßnahme die Weganlage teilweise verbreitert und für Radfahrer und Wanderer **sicherer gemacht werden**. Es ist geplant, einen parallel zur bestehenden Straßenanlage geführten barrierefreien Weg inkl. „Ausweichbuchten“, welche zum Verweilen einladen sollen, zu gestalten.

Nach ca. 1 km fließt ein kleiner Bach, welcher mittels Wasserspielen und einer Sitzgelegenheit attraktiviert werden soll.

Bei zwei Aussichtspunkten mit herrlichem Blick auf das gesamte Jauntal und den Karawanken sollen jeweils eine Panoramaterasse (aus heimischem Holz) mit einer Sitzgelegenheit errichtet werden.



Einer **ersten Grobschätzung** zufolge belaufen sich die Kosten auf **ca. € 90.000,00**, wobei € 10.000,00 aus der Zahlungsmittelreserve der Gemeinde (Tourismus-Budget) kommen sollen. Es sind jedoch noch Angebote ausstehend. Hinsichtlich einer **Förderung** wurde bereits ein Antrag bei der Land See-, Berg- und Rad-Förderoffensive gestellt. Die Förderung wird als verlorener Investitionszuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des BZ-Rahmens (BZaR) gewährt. Das Förderungsausmaß beträgt zwischen 25 und 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Nicht förderbar sind Personalkosten und Eigenleistungen des Förderungswerbers (Ausnahme: Bauhofkosten).

Des Weiteren kommt eine **Förderung der Orts- und Regionalentwicklung (ORE)** in Betracht. Förderbare Kosten: Dienstleistungen, Sachkosten, Personalkosten, Reisekosten, Investitionskosten bis maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten – in begründeten Ausnahmen bis 75 % der förderbaren Gesamtkosten. Eigenleistungen sind nicht förderbar.

Diskussion)

Besprochen wird die Frage, welche besonderen Voraussetzungen für einen barrierefreien Weg erfüllt sein müssen und welche Mehrkosten damit verbunden sein könnten. GR Dominik Grilz ersucht um Protokollierung, dass dies genau abzuklären ist, bevor weitere Schritte gesetzt werden.

Festgehalten wird, dass es sich hierbei erstmal um einen Grundsatzbeschluss handelt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Umsetzung des o.a. Projektes grundsätzlich seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 08.: Angebote Sanierung Fassade Gemeindeamt**Allgemeines)**

Die Fassade des Gemeindeamtes ist leider nicht fachgerecht hergestellt worden und muss daher einer Sanierung unterzogen werden, um das weitere Eindringen von Feuchtigkeit ins Gebäude bzw. ein weiteres Ablösen des Putzes zu vermeiden.

Es wurden seitens der Gemeinde 10 Firmen ersucht, ein Angebot zu legen, lediglich 4 Firmen sind dieser Aufforderung nachgekommen.

- Firma Würfler € 59.098,80
- Firma Liesnig € 47.322,00
- Firma Topalli € 22.992,00
- Firma EB Bau € 29.350,20

(abgzl. 1% Nachlass u 3% Skonto bei Ausstellung einer Anzahlungsrechnung iHv 40% vor Baubeginn)

Die Angebote wurden vom ASV Ing. Breitnegger vorgeprüft:

„Im Angebot der Fa. EB-Bau sind alle relevanten Positionen für die Sanierungsmaßnahmen sowie Malerarbeiten für die restliche Fassade enthalten.

Im Falle einer erforderlichen Abdichtung des Außenmauerwerk würden zum aktuellen Angebot ca. € 3.105,00 Netto hinzukommen.

Dies kann jedoch erst geprüft und festgestellt werden, wenn die gesamte Fläche abgetragen (Putz und VWS) und gereinigt wird.

Das Angebot der Fa. EB-Bau GmbH ist von den angebotenen Firmen: Würfler Bau, Liesnig Bau und EB-Bau das preisgünstigste.

Die Fa. Malerbetrieb Topalli ist auszuscheiden, da kein gewerberechtlicher Nachweis für die Befugnis zur Ausführung von Sanierungen für vollwärmegeschützte Fassaden vorliegt!

Aus fachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen der Fa. EB-Bau GmbH den Auftrag zur Sanierung des Gemeindeamtes zu übertragen.“

Diskussion)

Besprochen wird die unterschiedliche Höhe der einzelnen Angebote. Warum diese Unterschiede bestehen, könne der Bürgermeister nicht sagen. Jedenfalls wurden die Angebote vom bautechnischen Amtssachverständigen geprüft.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma EB-Bau GmbH iHv € 29.350,20 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 10.: Antrag auf Zustimmung zum Liegenschafts Kauf EZ 249, KG 76303 (Baulandmodell Diex Süd)**Allgemeines)**

Herr [REDACTED], hat am 24.06.2025 einen Antrag auf Zustimmung zum Liegenschafts Kauf EZ 249, KG 76303 (Baulandmodell Diex Süd) gestellt.

Gemäß Kaufvertrag vom 09.04.2009 zwischen der Gemeinde Diex und den damaligen Käufern, [REDACTED], wurde unter Punkt 6.5 vereinbart, dass die Gemeinde Diex einer **Weiterveräußerung des Grundstückes im unbebauten Zustand** nur dann zustimmt, wenn der neue Erwerber die **Bedingungen dieses Vertrages sinngemäß übernimmt**. Außerdem darf die Weiterveräußerung im unbebauten Zustand nur zum Anschaffungspreis zzgl. Wertsicherung auf Basis des VPI 2005 erfolgen.

Beilage) Antrag vom 24.06.2025

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der Weiterveräußerung des Gst. 222/25 KG 76303 Diexerberg zum Anschaffungspreis zzgl. Wertsicherung auf Basis des VPI 2005, die Zustimmung erteilen.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

Es ist kein Publikum mehr anwesend.

EGR OPRIESNIG Johann erklärt sich zu TOP 09 für befangen und verlässt den Saal.

TOP 09.: Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Allgemeines)

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]